

2. aus welchen Gründen eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt,
3. ob eine Fortführung oder Sanierung der Unternehmensgruppe oder eines Teils davon angestrebt wird,
4. welche gruppenangehörigen Unternehmen Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes, Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches, Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes oder Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind, und
5. die gruppenangehörigen Schuldner, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein Verfahren eröffnet wurde, einschließlich des zuständigen Insolvenzgerichts und des Aktenzeichens.

(2) ¹Dem Antrag nach § 3a Absatz 1 ist der letzte konsolidierte Abschluss der Unternehmensgruppe beizufügen. ²Liegt ein solcher nicht vor, sind die letzten Jahresabschlüsse der gruppenangehörigen Unternehmen beizufügen, die nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung für die Unternehmensgruppe sind. ³Die Jahresabschlüsse der übrigen gruppenangehörigen Unternehmen sollen beigelegt werden.

Literatur Denkhaus/Harbeck, Reformierte EuInsVO – Juristisches Grounding statt Takeoff im Konzerninsolvenzrecht?, ZInsO 2018, 949; Frind, Gefahren und Probleme bei der Insolvenzgesetzlichen Regelung der Insolvenz der „Unternehmensgruppe“, ZInsO 2014, 927 ff.; Harder, Das neue deutsche Konzerninsolvenzrecht im Überblick, NJW-Spezial 2017, 469 ff.; Laroche, Das neue Konzerninsolvenzrecht nach InsO und EuInsVO – Probleme und Fragen aus gerichtlicher Sicht, ZInsO 2017, 2585 ff.; Paulus, Schwachstellen des neuen Konzerninsolvenzrechts, NZI-Beilage 2018, 47 ff.; Pleister/Sturm, Die Herausforderung des neuen Konzerninsolvenzrecht, ZIP 2017, 2329 ff.; Siemon, Konzerninsolvenzverfahren – wird jetzt alles besser?, NZI 2014, 55 ff.; Verhoeven, Konzerne in der Insolvenz nach dem Regierungsentwurf zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, ZInsO 2014, 217 ff.

Übersicht	Rn.
1. Normzweck	1
2. Übersicht	2
3. Einzelheiten	5
4. Praxishinweise	9

1. Normzweck

§ 13a stellt sicher, dass das Gericht die für seine Entscheidungen zum Gruppen-Gerichts- 1
stand notwendigen Informationen und Unterlagen erhält.¹

2. Übersicht

Der mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen einge- 2
führte § 13a regelt, welche **Unterlagen und Informationen** mit einem Antrag zur Begründung eines **Gruppengerichtsstands** nach § 3a dem Gericht zur Verfügung gestellt werden müssen.² Dabei werden Angaben zu den Unternehmen verlangt, zu den Gründen einer Verfahrenskonzentration, zur Fortführung des Unternehmens und zu möglicherweise spezifischen Eigenschaften als Finanzinstitut. Außerdem wird abgefragt, ob auch bereits bei anderen gruppenangehörigen Unternehmen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der §§ 3a–e vorliegen, benötigt das

¹ Brückmans ZIP 2013, 193 ff. (196); Brand ZInsO 2019, 2091 ff. (2092 f.) zu möglichen strafrechtlichen Folgen bei fehlenden Angaben iSv § 13a.

² Zu den Einzelheiten → 9. Aufl. 2022, § 13a Rn. 1.

Gericht über die bereits in § 13 geforderten Angaben hinaus auch noch Angaben zur gesamten Unternehmensgruppe. Der Antrag nach § 13a ist vom Insolvenzantrag zu unterscheiden, er kann aber mit ihm verbunden werden.³

- 3 Durch das Institut des Gruppengerichtsstandes wird es ermöglicht, einzelne oder auch alle Verfahren einer Unternehmensgruppe an einem Ort zu konzentrieren. Voraussetzung hierfür ist allerdings der Antrag des Schuldners und ein gemeinsames Gläubigerinteresse, welches vom Gericht festgestellt werden muss.⁴ Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht entgegen, dass das antragstellende gruppenangehörige Schuldnerunternehmen die in § 3a Abs. 1 S. 2 festgelegten Schwellenwerte in Bezug auf den Arbeitnehmeranteil unterschreitet, solange es keine untergeordnete Bedeutung hat.⁵
- 4 Obwohl im Gesetzestext die Formulierung „sind anzugeben“ gewählt wurde, soll nach dem Gesetz die Unvollständigkeit oder das **Fehlen dieser Angaben** den Insolvenzantrag nicht unzulässig machen und auch nicht ausschließen, dass auf der Grundlage eines möglicherweise unvollständigen Insolvenzantrags der gesetzliche Gerichtsstand für Gruppenfolgeverfahren geschaffen wird.⁶ Das Fehlen von Angaben ist damit im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung, ob die Begründung des Gruppengerichtsstandes im gemeinsamen Interesse liegt, zu bewerten.⁷

3. Einzelheiten

- 5 Die in Abs. 1 Nr. 1 zu machenden Angaben sollen einerseits eine Beurteilung der Bedeutung des antragstellenden Unternehmens innerhalb der gesamten Unternehmensgruppe ermöglichen. Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die zwischengerichtliche Zusammenarbeit (§ 269b), die Verwalterbestellung (§ 56b) und die Anordnung sonstiger Sicherungsmaßnahmen (§ 269b Nr. 1) für das Gericht wichtig zu wissen, ob weitere Insolvenzverfahren anhängig oder eröffnet sind.⁸
- 6 Bei einer Konzernstruktur verteilen sich in der Regel die einzelnen Gesellschaften auf verschiedene Gerichtsstandorte, deshalb ist durch den Antragsteller anzugeben, warum die Verfahrenskonzentration gerade am angerufenen Insolvenzgericht erfolgen soll und warum dies **im gemeinsamen Interesse der Gläubiger** liegt. In diesem Zusammenhang ist es für das Gericht auch wichtig zu wissen, welche Unternehmen der Unternehmensgruppe fortgeführt werden sollen.
- 7 Da für Unternehmen aus dem Bereich der **Finanzdienstleister** das Recht, ein Insolvenzverfahren zu beantragen, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht konzentriert ist, ist auch anzugeben, ob es sich gegebenenfalls um ein solches Unternehmen handelt.⁹
- 8 Aus der Beifügung des letzten **Konzernabschlusses** soll das Gericht weitere Informationen zur Unternehmensgruppe, insbesondere der Tätigkeit und Zusammensetzung erhalten. Dies kann gegebenenfalls auch durch Einzelabschlüsse wichtiger Unternehmen der Gesamtgruppe erfolgen. Hierbei sollen grundsätzlich geprüfte Abschlüsse vorgelegt werden. Soweit Abschlüsse innerhalb des Jahres vorliegen, sollen auch diese vorgelegt werden.

³ Laroche ZInsO 2017, 2585 ff. (2590); auch Blankenburg ZInsO 2018, 897 ff.; aA Flöther KonzernInsRHdB/v. Wilcken § 4 Rn. 67.

⁴ Laroche ZInsO 2017, 2585 ff. (2599); hierzu bereits Frind ZInsO 2014, 927 ff. (934) (auch zum sog. Forum Shopping); zu den bisherigen Erfahrungen der Praxis: Leithaus/Lange NZI Beilage 2018, 44 ff.

⁵ AG Hamburg ZRI 2023, 175.

⁶ AA Frind ZInsO 2014, 927 ff. (935); zu den inhaltlichen Anforderungen an den Antrag Blankenburg ZInsO 2018, 897 ff. (898 f.).

⁷ S. Begr. RegE, BT-Drs. 18/407, 29; Stellungnahme der Neuen Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands eV (NIVD eV) zum Diskussionsentwurf des BMJ für ein Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (DiskE Stand 3.1.2013), ZInsO 2013, 434 ff. (436).

⁸ S. Begr. des RegE, BT-Drs. 18/407, 29.

⁹ S. Begr. des RegE, BT-Drs. 18/407, 29.

4. Praxishinweise

Bereits im Rahmen der Antragstellung sollte klar sein, ob der gesamte Konzern oder nur 9 einzelne Teile davon fortgeführt und saniert werden sollen.

Soweit ein Sanierungskonzept besteht, sollte dieses als Entwurf vorgelegt werden. Die 10 Vorlage einer grafischen Übersicht des Konzerns dient ebenfalls der Beschleunigung des Verfahrens. Sollte ein Insolvenzplanentwurf des Schuldners (sog. „prepackaged plan“) ausgearbeitet worden sein, dann sollte dieser als Entwurf dem Antrag ebenfalls beigelegt werden.

Soweit die Möglichkeit besteht, bietet sich ein Vorgespräch nach § 10a an. 11

§ 14 Antrag eines Gläubigers

(1) ¹Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. ²Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird.

(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören.

(3) ¹Wird die Forderung des Gläubigers nach Antragstellung erfüllt, so hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird. ²Der Schuldner hat die Kosten auch dann zu tragen, wenn der Antrag eines Gläubigers wegen einer zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksamen nichtöffentlichen Stabilisierungsanordnung nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz abgewiesen wird und der Gläubiger von der Stabilisierungsanordnung keine Kenntnis haben konnte.

Literatur: Brünkmans/Uebele, Rechtsschutz gegen missbräuchliche Insolvenzanträge und insolvenz-zweckwidrige Insolvenzpläne?, ZInsO 2014, 265 ff.; Frind, Hinweise zur praxisgerechten Anwendung des neugefassten § 14 I InsO, NZI 2017, 417 ff.; Geißler, Rechtsfragen zum Insolvenzantrag eines Gesellschafters gegen seine GmbH, ZInsO 2014, 1201 ff.; ders., Taktische Aspekte und Fragen des Rechtsschutzes beim Fremdantrag (§ 14 InsO), ZInsO 2014, 14 ff.; Gundlach/Müller, Das Insolvenzantragsrecht eines nachrangi-gen Insolvenzgläubigers im Fall des qualifizierten Rangrücktritts, ZInsO 2011, 84 ff.; Gundlach/Müller/Rautmann, Der Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 InsO, ZInsO 2018, 1188 ff.; Schmittmann, Einstweiliger Rechtsschutz gegen Insolvenzanträge der Finanzverwaltung unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsweges, ZInsO 2013, 1992 ff.; Zipperer, Treuepflichten im Insolvenzeröffnungs-verfahren, NZI 2010, 281 ff.

Übersicht

	Rn.
1. Normzweck	1
2. Voraussetzungen	2
a) Allgemeines	2
b) Rechtsschutzinteresse	7
c) Glaubhaftmachung	14
aa) Forderung	18
bb) Eröffnungsgrund	25
3. Anhörung des Schuldners	31
4. Aufrechterhaltung des Antrages auch nach Erfüllung der Forderung (Abs. 1, 3) .	34
5. Kostentragung bei einseitiger Erledigungserklärung	36
6. Rechtsmittel	41

1. Normzweck

- 1 Die Vorschrift regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Gläubigerantrags. Die Antragsberechtigung selbst ergibt sich aus § 13 Abs. 1 S. 2. Mit der Neufassung des § 14 Abs. 1 S. 2 im Rahmen der Reform des Anfechtungsrechts¹ wurde eine **Stärkung des Gläubigerantragsrechts** insbesondere der öffentlichen Gläubiger beabsichtigt.² Vor allem für Sozialversicherungsträger und Finanzämter ergab sich häufig, dass nach Stellung des Insolvenzantrages die fälligen Verbindlichkeiten durch den Schuldner ausgeglichen wurden und der Antragsteller den Antrag für erledigt erklären musste. Hierbei war bei der überwiegenden Zahl der Schuldner die Zahlungsunfähigkeit nicht beseitigt, sondern es liefen in kurzer Zeit wieder erneut Rückstände auf, die zu neuen Insolvenzanträgen führten.³ Darüber hinaus sollen Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 (unnötige) Folgeanträge verhindern.

2. Voraussetzungen

a) Allgemeines

- 2 Ein Antrag ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung sowie den Eröffnungsgrund glaubhaft macht.
- 3 Mit dem Erfordernis eines rechtlichen Interesses soll verhindert werden, dass der Insolvenzantrag etwa zu dem Zweck missbraucht wird, Zahlungen solventer, aber zahlungsunwilliger Schuldner zu erzwingen.⁴
- 4 Die Pflicht des Antragstellers, die eigene Forderung sowie den Insolvenzgrund glaubhaft zu machen, trägt dem Umstand Rechnung, dass schon die Antragstellung und das daran anschließende Eröffnungsverfahren die wirtschaftlichen Interessen des Schuldners erheblich beeinträchtigen. Dies ist nur dann akzeptabel, wenn sich schon aus dem Antrag eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen und die Antragsberechtigung des Antragstellers ergibt.
- 5 Wird ein sog. „Drittantrag“ auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, prüft das Gericht in einem ersten Schritt die **Zulässigkeit des Antrages**.⁵ Streitig ist, ob Anträge des Finanzamtes im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes überprüft werden können.⁶ Bei dieser Vorprüfung gilt der Amtsermittlungsgrundsatz des § 5 Abs. 1 noch nicht.⁷ Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen zählen insbesondere die Insolvenzfähigkeit des Schuldners, die Antragsberechtigung des Antragstellers (§ 13 Abs. 1 S. 2) sowie das Rechtsschutzinteresse des Gläubigers, nicht jedoch, ob die Voraussetzungen für ein Regel- oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren vorliegen.⁸ Ist der Antrag bereits einmal mangels Masse abgewiesen

¹ Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz (BGBl. 2017 I 654 f.).

² Der Gesetzgeber hatte insbesondere die Sozialversicherungsträger vor Augen, vgl. DT-Drs. 495/15, 11 f.

³ Frind NZI 2017, 417 ff. (418); Gundlach/Müller/Rautmann ZInsO 2018, 1188 ff.; Spiekermann ZIP 2019, 749 ff., zur Anwendung des § 14 Abs. 1 S. 2.

⁴ Begr. RegE, Balz/Landfermann S. 220 f.

⁵ Zu den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Insolvenzantrages → § 13 Rn. 6 ff.

⁶ Bejahend BFH ZIP 2011, 724 f.; so auch FG Kassel ZVI 2023, 241 ff.; dagegen AG Göttingen ZIP 2011, 1539; auch Schmerbach ZInsO 2011, 895 ff.; so auch Bruns/Schaake ZInsO 2011, 1581 ff. (1584); zur Vorrangigkeit einer Leistungsklage zur Rücknahme eines durch das Finanzamt gestellten Insolvenzantrages BFH BeckRS 2011, 96631; die Überprüfung eines durch das Finanzamt gestellten Insolvenzantrages obliegt dem FG, so BFH BeckRS 2011, 96637; zu den Besonderheiten bei Insolvenzanträgen der Finanzämter Roth NZI 2020, 883 ff.

⁷ BGH ZInsO 2003, 217 ff.; FK-InsO/Schmerbach § 14 Rn. 4.

⁸ LG Hamburg NZI 2012, 29 f.; OLG Celle ZIP 2001, 127 mAnm Schmidt EWiR 2001, 591 f.

worden, so ist bei einem neuerlichen Antrag auch die Glaubhaftmachung eines zwischenzeitlichen Vermögenserwerbs Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags.⁹

Sind alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, beginnt das eigentliche Eröffnungsverfahren mit der Prüfung des Vorliegens der Insolvenzgründe. Bei zweifelhaftem Gerichtsstand können berechnete Sicherungsinteressen der Insolvenzgläubiger es gebieten, Sicherungsmaßnahmen vor der Feststellung der Zulässigkeit des Insolvenzantrags zu treffen, wenn sich das Insolvenzgericht letzte Gewissheit erst im weiteren Verfahrensablauf verschaffen kann.¹⁰

b) Rechtsschutzinteresse

Praktische Bedeutung erlangt vor allem das **rechtliche Interesse des Gläubigers** an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Den allgemeinen Regeln entsprechend fehlt es, wenn der Antragsteller auf einfachere, schnellere oder billigere Weise die Befriedigung seiner Forderung erlangen kann oder er mit dem Antrag – zB als Wettbewerber – ausschließlich verfahrensfremde Zwecke verfolgt.¹¹ Es ist darzulegen, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geeignet ist, den Gläubigern die Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern.¹² Ein rechtlich geschütztes Interesse an einem „Zweitinsolvenzverfahren“ haben die Gläubiger nicht, solange das erste Insolvenzverfahren noch andauert.¹³ Das Rechtsschutzinteresse, hier des antragstellenden Sozialversicherungsträgers, entfällt nach Stellung des Insolvenzantrages dann, wenn nach Begleichung der Forderung der Gewerbebetrieb des Schuldners abgemeldet ist und **keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt** sind. In einem solchen Fall besteht für den Sozialversicherungsträger regelmäßig nicht mehr die konkrete Gefahr, dass die weitere wirtschaftliche Tätigkeit des Schuldners Neuverbindlichkeiten begründet, mit deren Ausgleich der Schuldner wiederum in Rückstand geraten kann.¹⁴ Dies gilt auch in der Wohlverhaltensperiode des Schuldners.¹⁵ Allerdings war streitig, ob auch erneute Anträge von Neugläubigern wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse unzulässig sind.¹⁶ So darf das Finanzamt einen Insolvenzantrag nicht unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner Rechtsstellung oder aus sachfremden Erwägungen stellen. Dabei ist zudem stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.¹⁷

Über das nach § 35 Abs. 2 **freigegebene Vermögen** kann auf Antrag eines Neugläubigers ein weiteres beschränktes Insolvenzverfahren durchgeführt werden, auch wenn das erste Verfahren noch andauert.¹⁸

Das rechtliche Interesse eines öffentlichen Gläubigers an der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gebietsverbandes einer politischen Partei besteht dann

⁹ LG Hagen KTS 1988, 805 (806).

¹⁰ BGH ZIP 2007, 878 ff.

¹¹ Zum unzulässigen Druckenantrag eines Sozialversicherungsträgers, LG Köln ZInsO 2016, 1997 ff.; hierzu auch unter Beachtung des geänderten § 14 Abs. 1, Frind ZInsO 2016, 2337 ff.; AG Hannover ZInsO 2019, 158 f., kein „Druckenantrag“ bei Nichtaufrechterhaltung des Antrages. BGH NZI 2020, 1043 ff. (Anm. zu BGH BeckRS 2020, 28446); zum Rechtsschutzbedürfnis Pape ZInsO 2011, 2154 ff. (2165 f.); zu taktischen Aspekten, Geißler ZInsO 2014, 14 ff.; zum Insolvenzantrag eines Gesellschafters gegen seine GmbH, Geißler ZInsO 2014, 1201 ff.

¹² LG Hamburg ZInsO 2016, 1266 f. zum Antrag über das Vermögen einer gelöschten Gesellschaft; AG Potsdam NZI 2020, 113 ff.

¹³ BGH ZInsO 2004, 739; aA AG Göttingen NZI 2008, 313 ff.; AG Trier ZInsO 2009, 1967 ff.

¹⁴ AG Köln ZIP 2018, 340; nach AG Leipzig NZI 2017, 846 ff., keine Fortsetzung des Antragsverfahrens bei Abmeldung des einzigen beim Antragsteller versicherten Arbeitnehmers; AG Mönchengladbach ZInsO 2018, 398 f., keine Fortsetzung bei lediglich geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern; aA AG Fulda BeckRS 2017, 136838; LG Leipzig NZI 2019, 163 f. mAnm Stapper/Böhme NZI 2019, 164, nach AG Kleve ZInsO 2019, 734 f., Fortsetzung des Eröffnungsverfahrens trotz Zahlung auch bei Erstantrag; Thole ZIP 2017, 401 (402); LG Hamburg ZInsO 2019, 1487 ff.; hierzu Priebe EWiR 2019, 665 f.

¹⁵ AG Oldenburg ZInsO 2004, 1154 f.; AG Köln NZI 2008, 386 f.; einschränkend AG Oldenburg ZVI 2009, 196; AG Göttingen ZInsO 2011, 347 f.

¹⁶ AG Köln NZI 2010, 743 f.

¹⁷ FG München ZInsO 2019, 1272 ff.

¹⁸ BGH NZI 2011, 633 f.; AG Wetzlar ZInsO 2014, 48 f. mAnm Dietz ZInsO 2014, 49 f.

nicht, wenn er der einzige Gläubiger ist, die Gefahr des Auflaufens weiterer Forderungen nicht besteht und der Gebietsverband nicht wirtschaftlich tätig ist.¹⁹

- 10 Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Insolvenzantrag ist in der Regel indiziert.²⁰ Es ist grundsätzlich gegeben, wenn ein Eröffnungsgrund vorliegt und der Antrag die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt.²¹ Besonderer Ausführungen zum Rechtsschutzinteresse bedarf es dann im Eröffnungsantrag nicht.
- 11 Eine lediglich **geringfügige Forderung** spricht nicht gegen ein Rechtsschutzinteresse. Es entfällt auch nicht deshalb, weil der Gläubiger nicht versucht hat, für seine Forderung im Wege der Einzelzwangsvollstreckung Befriedigung zu erlangen²² oder nicht die Aufrechnung erklärt hat.²³ Auch ein sehr **zügig**, dh bereits drei Monate nach Fälligkeit der Steuerschulden **gestellter Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nicht zwangsläufig als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden. Entscheidend für die Bewertung ist, ob noch erfolgversprechende Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.²⁴ Es ist auch bei einem nur nachrangigen Gläubiger gegeben, selbst bei fehlender Aussicht auf Befriedigung.²⁵ Das Rechtsschutzinteresse **entfällt** aber **bei Eingang der geschuldeten Leistung** auf dem Konto des beauftragten Gerichtsvollziehers **vor Antragstellung**.²⁶
- 12 Verneint wird das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses, wenn der Antrag von einem absonderungsberechtigten Gläubiger gestellt wird, dessen **Sicherung** offensichtlich besteht und **ausreichend** ist.²⁷ Das rechtliche Interesse besteht aber auch dann, wenn der künftige Verwalter ein Wahlrecht nach § 103 hat.²⁸
- 13 Das Rechtsschutzbedürfnis besteht im Regelfall auch für einen (neuen) Insolvenzantrag trotz Anordnung einer Nachtragsverteilung in einem früheren Konkurs- oder Insolvenzverfahren wegen **nachträglich ermittelter Gegenstände** der Masse.²⁹

c) Glaubhaftmachung

- 14 Der Antragsteller³⁰ hat seine **Forderung sowie das Vorliegen eines Insolvenzgrundes glaubhaft zu machen**, nicht erforderlich ist die Darlegung, dass haftendes Vermögen vorhanden ist.³¹ Nach § 4 InsO iVm § 294 ZPO kann sich der Antragsteller dazu aller präsenten **Beweismittel** bedienen und auch zur Versicherung an Eides statt zugelassen werden. Die eidesstattliche Versicherung kann sich nur auf die tatsächlichen Grundlagen

¹⁹ So BGH ZInsO 2021, 306 ff.

²⁰ Zur Ermessensausübung bei Stellung eines Insolvenzantrages durch das Finanzamt BFH BeckRS 2007, 25011501 mAnm. Aßenheimer FD-InsR 2007, 245069, OVG Lüneburg ZInsO 2018, 2701 ff.; FG Hamburg ZInsO 2017, 2380 ff. (2382 ff.).

²¹ BGH NZI 2006, 588.

²² Hess/Weis/Wienberg InsO § 14 Rn. 9 ff.; aA LG Potsdam ZInsO 2002, 1149 f.

²³ BGH BeckRS 2009, 06490.

²⁴ So FG Hamburg ZInsO 2015, 101 ff. (für den Fall noch nicht bestandskräftiger, aber vollstreckbarer Steuerforderungen); FG Hamburg ZInsO 2017, 2380 ff. (2382 ff.).

²⁵ BGH NZI 2011, 58 f. mit ausführlicher Darstellung des Streitstandes, hierzu Gundlach/Müller EWiR 2010, 819 f.; auch Herzig FD-InsR 2010, 310701; Gundlach/Müller ZInsO 2011, 84 ff.; zum Fall des qualifizierten Rangrücktritts.

²⁶ AG Köln NZI 2013, 1032 f.

²⁷ BGH ZInsO 2010, 1662 f.; NZI 2011, 632 f.; anders, wenn die Befriedigung durch Zwangsversteigerung wegen Suizidalität des Schuldners unsicher ist, so BGH ZIP 2021, 136 f.; 2008, 281 ff.; zur Ermessensfehlerhaftigkeit der Fortführung eines Antrags, wenn der Steuerschuldner eine Generalbereinigung seiner wirtschaftlichen Situation eingeleitet hat und der Finanzbehörde zur Sicherung künftiger Ansprüche die Eintragung einer Sicherungsgrundschuld anbietet, FG Hamburg NZI 2019, 848 ff.; Anm. hierzu Schur EWiR 2021, 183 f. (Anm. zu BGH BeckRS 2020, 37747).

²⁸ BGH ZIP 2006, 1452 ff. noch nicht bezahlter Grundstückskaufpreis; dazu Frind EWiR 2006, 595.

²⁹ BGH ZInsO 2011, 94 f.; Gundlach/Müller EWiR 2011, 121 f.; hierzu auch Bußhardt/Ellke FD-InsR 2011, 313539.

³⁰ Gundlach/Müller ZInsO 2011, 900 zur Antragsberechtigung des Insolvenzverwalters bei Beteiligung der Masse an einer Gesellschaft.

³¹ AG Hamburg ZInsO 2008, 680 (681 aE); zum Gläubigerantrag Dahl NJW-Spezial 2009, 741 f.

der Forderung beziehen.³² Die Forderung und der Insolvenzgrund als solcher können nicht durch Versicherung an Eides statt glaubhaft gemacht werden. Eine Titulierung der Forderung ist nicht notwendig. Zur Glaubhaftmachung der Forderung können schriftliche Nachweise, wie zB die Vorlage von Verträgen ausreichen.³³ Ein nicht rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid allein reicht nicht,³⁴ auch eine fehlende Reaktion auf die schriftlichen Zahlungsaufforderungen eines Vollziehungsbeamten, der den Schuldner nicht antrifft, kann allein nicht ausreichen.³⁵ Die Nichtbefriedigung der Forderung über einen längeren Zeitraum reicht nicht aus, dies kann eventuell auch eine Zahlungsunwilligkeit bedeuten.³⁶

Zur Glaubhaftmachung bedarf es nicht des vollen Beweises, vielmehr genügt die Wahrscheinlichkeit, dass die Behauptung wahr ist.³⁷ Ausreichend ist dabei ein geringer Grad richterlicher Überzeugungsbildung; die Behauptung ist glaubhaft gemacht, sofern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie zutrifft.³⁸ Der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit ist bereits dann hinreichend glaubhaft gemacht, wenn sich aufgrund mehrerer nacheinander folgender Insolvenzantragsverfahren mit jeweils nachfolgendem Ausgleich der Forderung die Schlussfolgerung aufdrängt, dass die Schuldnerin danach und dazwischen ihre Zahlungsfähigkeit nicht wiedererlangt hat.³⁹ 15

Dabei reicht für die **Gegenglaubhaftmachung** allein nicht aus, dass der Schuldner darauf hinweist, dass eine geltend gemachte Forderung Gegenstand eines Rechtsstreites sei,⁴⁰ auch nicht die bloße Behauptung der Unrichtigkeit des Steuerbescheids.⁴¹ Der Schuldner hat gegen die glaubhaft gemachte Forderung des Gläubigers Tatsachen glaubhaft zu machen, die die Darstellung des Gläubigers ernstlich in Zweifel ziehen oder der Geltendmachung der Forderung entgegenstehen.⁴² Gegen eine titulierte Forderung kann nicht einfach die Aufrechnung eingewandt werden.⁴³ Das Gericht ist wegen des Charakters des Eröffnungsverfahrens als Eilverfahren auch nicht berechtigt, Beweis zu erheben (vgl. auch § 294 Abs. 2 ZPO).⁴⁴ Einwendungen des Schuldners gegen einen vollstreckbaren Titel werden nicht im Insolvenzeröffnungsverfahren geprüft, sondern in dem für den jeweiligen Einwand vorgesehenen Verfahren.⁴⁵ 16

Für den Schuldner besteht im Rahmen der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Anhörung die Möglichkeit, die Glaubhaftmachung des Gläubigers durch eine Gegenglaubhaftmachung zu erschüttern.⁴⁶ 17

aa) Forderung. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 ist der Antrag nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird. Der antragstellende Gläubiger hat allerdings zunächst in der Antragsschrift seine Forderung sowie einen Insolvenzgrund glaubhaft zu machen. Eine Amtsermittlungspflicht für das Insolvenzgericht besteht vor Zulässigkeit des Antrags bezüglich der Wirksamkeit der Zahlung bzw. des Eintritts der Erfüllungswirkung nicht. Durch 18

³² BayObLG NZI 2001, 659 ff. fordert jeweils eine Einzelfallprüfung.

³³ BGH WuM 2009, 144.

³⁴ AG Hamburg ZInsO 2007, 504.

³⁵ So Jacobi ZInsO 2011, 1094 ff. zgl. Besprechung LG Chemnitz ZInsO 2011, 684.

³⁶ AG Leipzig ZInsO 2010, 1239 ff.; LG Hamburg ZInsO 2021, 739 f. zu geringen Gesamttrückständen von Sozialversicherungsbeiträgen.

³⁷ BGH ZInsO 2011, 1352 ff. zur Glaubhaftmachung der Forderung gegen den Nachlass; AG Mönchengladbach ZInsO 2011, 1752 ff. (1753).

³⁸ BGH ZInsO 2003, 941 ff. (942); LG Bielefeld ZInsO 2010, 1194 ff. (1195); zur erleichterten Glaubhaftmachung für das Finanzamt LG Chemnitz ZInsO 2011, 684.

³⁹ AG Mönchengladbach ZInsO 2015, 1063 f.

⁴⁰ LG Göttingen ZInsO 2004, 1265 f.; zum Einspruch gegen Steuerbescheid BGH ZInsO 2009, 1533.

⁴¹ AG Köln ZIP 2017, 1432 f.

⁴² LG Berlin ZInsO 2005, 499 ff.; MüKoInsO/Vuia § 14 Rn. 86.

⁴³ LG Göttingen ZInsO 2005, 1114 f.

⁴⁴ OLG Köln ZInsO 2002, 772 ff. Glaubhaftmachung anhand präsenter Beweismittel.

⁴⁵ BGH NZI 2006, 588 ff.; 2006, 642; BeckRS 2009, 27084; NZI 2010, 225 mAnm Bußhardt FD-InsR 2010, 298083; BGH ZInsO 2010, 1091.

⁴⁶ OLG Celle ZIP 2001, 619 ff. mzustAnm Koch EWiR 2002, 631 f.; OLG Köln ZIP 1988, 664 (665); Vallender MDR 1999, 280 ff.; zum Beginn der Amtsermittlungspflicht insoweit vgl. BGH ZIP 2003, 1005.

die gezielte Begleichung offener Forderungen des antragstellenden Gläubigers allein, kann sich der Schuldner nicht einem geordneten Insolvenzverfahren entziehen und damit eine üblicherweise bereits eingetretene Insolvenz weiter verschleppen. Dem Gläubiger verbleibt aber die Möglichkeit, seinen Eröffnungsantrag wegen der Erfüllung seiner Forderung für erledigt zu erklären oder seinen Antrag zurückzunehmen. Wegen des in der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Anfechtungsrisikos haben viele Gläubiger im Falle des Forderungsausgleichs oftmals kein gesteigertes Interesse an einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Wird die Forderung erfüllt, wird das Insolvenzantragsverfahren nicht von Amts wegen fortgeführt. Voraussetzung ist ein entsprechendes Begehren des Gläubigers und das Fortbestehen eines entsprechenden Rechtsschutzbedürfnisses.

- 19 Das Bestehen der Forderung muss **schlüssig dargelegt** werden und sollte – soweit möglich – durch die Vorlage von Schriftstücken wie Wechseln, Rechnungen oder Buchungsbelegen bekräftigt werden. Zur Identifizierung des richtigen Schuldners muss dem Gericht auch die Adresse des Schuldners nachvollziehbar dargelegt werden.⁴⁷
- 20 Auch **Behörden** und Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben ihre Forderungen schlüssig darzulegen.⁴⁸ Eine Aufschlüsselung nach Monat ist zur Darlegung und Glaubhaftmachung der Forderung entbehrlich, wenn von dem Schuldner gefertigte Datensätze (sog. Softcopies) vorgelegt werden.⁴⁹ So gilt der durch den Arbeitgeber der Einzugsstelle durch Datenübertragung zu übermittelnde Beitragsnachweis nicht nur für die Vollstreckung als Leistungsbescheid, sondern auch im Insolvenzverfahren als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderung der Einzugsstelle, obwohl dieser die fällige Beitragsschuld in einer Summe und ohne Bezug zum einzelnen Arbeitnehmer ausweist.⁵⁰
- 21 Für Eröffnungsanträge des Finanzamtes wie auch etwa denen eines Sozialversicherungsträgers sind keine Erleichterungen im Vergleich zu den an die Anträge sonstiger Gläubiger zu stellende Anforderungen gegeben. In der Gesamtheit sind die Anforderungen an die schlüssige Darlegung und Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes nicht zu überdehnen, denn in diesem Stadium geht es „nur“ um die Zulassung des Antrages, welchem die Anhörung des Schuldners und die Amtsermittlungen nachfolgen. Ob der Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht ist, bemisst sich nach einer **Gesamtwürdigung** aller Einzelfallumstände. Dabei kann Indiz die Bescheinigung des Gerichtsvollziehers oder Vollstreckungsbeamten sein.⁵¹ An die Glaubhaftmachung ihrer Forderung sind keine nach dem Zweck des Gesetzes nicht veranlasste, formale Anforderungen zu stellen.⁵² Befindet sich der Schuldner mit fälligen Gesamtversicherungsbeiträgen von mehr als sechs Monaten im Rückstand, hat der Gläubiger den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit in der Regel glaubhaft gemacht.⁵³
- 22 Die Anforderungen für Sozialversicherungsträger gelten auch für Forderungen des **Finanzamtes**. Das Finanzamt hat deshalb für die Glaubhaftmachung Steueranmeldungen der Schuldnerin und Steuerbescheide, gegebenenfalls auch Schätzbescheide, vorzulegen.⁵⁴ Zum Nachweis der Forderung reicht ausnahmsweise die genaue Beschreibung der ausstehenden Steuern durch das Finanzamt, wenn sich die Schuldnerin lediglich auf Erlassanträge und Gegenansprüche beruft.⁵⁵ Hat der Schuldner Antrag auf Erlass der Steuerschuld gestellt, so

⁴⁷ AG Potsdam ZInsO 2003, 192.

⁴⁸ Uhlenbruck/Wegener InsO § 14 Rn. 58; differenzierter HK-InsO/Sternal § 14 Rn. 10 f, 13; AG München ZIP 2009, 820.

⁴⁹ BGH ZIP 2015, 1445 ff., unter Aufgabe von BGH NZI 2004, 587 ff. aufgrund der geänderten Fassung des § 28 f Abs. 3 S. 3 SGB IV; HK-InsO/Sternal § 14 Rn. 10.

⁵⁰ BGH ZIP 2015, 1445 ff.; hierzu auch Rein/Koch NZI 2015, 839.

⁵¹ LG Dessau-Roßlau BeckRS 2014, 14602.

⁵² BGH ZIP 2004, 1466 ff.

⁵³ BGH ZIP 2006, 1457; aA LG Hamburg ZInsO 2015, 1348 f.

⁵⁴ BGH ZIP 2006, 141 ff.; zur Erforderlichkeit von vollziehbaren Steuerbescheiden, BGH BeckRS 2007, 11213; ausreichend, wenn Steuerbescheide erst im Abhilfeverfahren vorgelegt werden, so BGH ZInsO 2011, 1614; zu den Besonderheiten bei Insolvenzanträgen der Finanzämter, Roth NZI 2020, 883 ff.

⁵⁵ BGH ZInsO 2011, 1614.